

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 4. März 2014

Ausgabe 4/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Erneute Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin Seite 2
2. Erneute Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen**Erneute Wahlbekanntmachung****für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin,
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Breydin,****am 25. Mai 2014****Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20. Februar 2014**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin,

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin,

am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin**1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat durch Beschluss für das Wahlgebiet **einen** Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1 Gemeindegebiet Breydin **mit 807 Einwohnern**

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Biesenthal-Barnim**

Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str.1, 16359 Biesenthal,
Wahlbüro – Raum 205

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt;

Amtliche Bekanntmachungen

der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und**

Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und

Amtliche Bekanntmachungen

darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Breydin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Breydin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Breydin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Breydin, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Breydin antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Breydin gewählt worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen

9.2 Wichtige Hinweise

- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
- Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**
- bei der

Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim

Wahlbüro – Raum 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens bis zum**

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 entfällt

- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Amtliche Bekanntmachungen

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Breydin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der Wahlbekanntmachung vom 18.02.2014 geheilt.

Haase

Wahlleiterin

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Amtliche Bekanntmachungen

Erneute Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ,

am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20. Februar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014

vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ,

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ,
- am **Sonntag, den 15. Juni 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **10** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ hat durch Beschluss für das Wahlgebiet einen Wahlkreis gebildet.

Wahlkreis 1: Gemeindegebiet Sydower Fließ

mit 864 Einwohnern

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen.

Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinden
des Amtes Biesenthal-Barnim**

Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal,
Wahlbüro – Raum 205

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung bzw. Einzelbewerber kann **nur jeweils einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung

Amtliche Bekanntmachungen

muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **15** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der

Amtliche Bekanntmachungen

Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mit-

glieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Sydower Fließ durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Sydower Fließ durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Barnim oder in der Gemeindevertretung Sydower Fließ vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung Sydower Fließ, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung Sydower Fließ antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund

Amtliche Bekanntmachungen

eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Sydower Fließ gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages mindestens **5 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der

Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim

Wahlbüro – Raum 205, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal) spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbüro – Raum 205**, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 entfällt

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

Amtliche Bekanntmachungen**11. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **24. März 2014 um 17.00 Uhr in der „Mensa der Grundschule Grüntal“, Dorfstr. 34, Gemeinde Sydower Fließ in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge**. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Sydower Fließ mit folgenden Maßgaben sinngemäß)

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind mindestens **20 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der Wahlbekanntmachung vom 18.02.2014 geheilt.

Haase

Wahlleiterin

für die Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

